



Nr. 24/16, Freitag, 02. September 2016
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 19. August 2016
Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17. November 2006 wird wie folgt geändert:

- § 7 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) für die Haltung des ersten Hundes 70 EUR,“
 - Satz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„b) für jede weitere Hundehaltung 100 EUR.“

§ 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Kempten (Allgäu), 19. August 2016
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung 2017)

Vom 19. August 2016
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen

Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1
Steuerhebesätze
Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehende Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.

§ 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.
Kempten (Allgäu), 19. August 2016
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Kempten (Allgäu) (11. Sondernutzungsänderungssatzung)

Vom 19. August 2016
Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 20. Dezember 1981 (StABl KE 23/82), zu-

letzt geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 28. Juni 2006 (StABl KE 18/06), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Ziffer 11 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „2 Wochen vor und“ eingefügt.
- Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kempten (Allgäu) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kempten (Allgäu)

(Sondernutzungssatzung)
Lfd. Art der Sondernutzung / Nr. Benutzungsgebühr
1 a) Gerüste, soweit sie nicht der Fassadenerneuerung oder der Gebäudeinstandsetzung dienen, Bauzäune, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien, für je angefangene 10 m² pro Kalendertag 0,50 – 3,00 EUR
Mindestgebühr 20,00 EUR

1 b) Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen nach Lage im Stadtgebiet und Aufgrabungsumfang sowie Aufgrabungszeitraum je angefangenen m² pro Kalendertag 1,50 – 2,50 EUR
Mindestgebühr 20,00 EUR

2 Werbeanlagen parallel zur Hausfront, darunter auch Handwerkszeichen und Wirtshausschilder

- a) langfristige mit mehr als 15 cm bis 50 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro Jahr 5,50 – 8,50 EUR
- b) langfristig mit mehr als 50 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro Jahr 11,00 – 15,00 EUR

Zu a) und b):
Bei Anlagen mit Wechselwerbung erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 v. H.
c) kurzfristig mit mehr als 15 cm bis 50 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro angefangene Woche 2,00 – 4,00 EUR

d) kurzfristig mit mehr als 50 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro angefangene Woche 3,00 – 4,50 EUR

Zu a) mit d):
Gemessen wird die gesamte Länge und Höhe eines Schriftzuges bzw. einer Werbeanlage.
Zu c) und d):
Als kurzfristig gilt eine Zeitdauer bis zu 4 Wochen.

3 Werbeanlagen senkrecht oder schräg zur Hausfront, darunter auch Handwerkszeichen und Wirtshausschilder
a) langfristig bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche pro Jahr 8,50 – 12,50 EUR
b) langfristig für weitere angefangene 0,5 m² Ansichtsfläche pro Jahr 15,00 – 19,00 EUR
c) kurzfristig bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche pro angefangene Woche 2,00 – 4,00 EUR
d) kurzfristig für weitere angefangene 0,5 m² Ansichtsfläche pro angefangene Woche 3,00 – 4,50 EUR

Zu c) und d):
Als kurzfristig gilt eine Zeitdauer bis zu 4 Wochen.

4 Automaten
a) mit mehr als 15 cm Vorsprung bis zu 0,25 m² Ansichtsfläche pro Jahr 6,00 – 16,00 EUR

- a) langfristige mit mehr als 15 cm bis 50 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro Jahr 16,00 – 33,00 EUR
- 5 Reklamesäulen, Werbeuhren, Taxirufsäulen usw.
a) bis 1 m² Grundfläche pro Jahr 60,00 – 85,00 EUR
b) bei mehr als 1 m² Grundfläche pro Jahr 92,00 – 135,00 EUR
- 6 Reklamemasten – für jeden Mast pro Jahr 35,00 – 55,00 EUR
- 7 Hinweisschilder für jeden angefangenen m² Ansichtsfläche pro Jahr 17,00 – 28,00 EUR
- 8 Reklamefahnen senkrecht oder schräg zur Hausfront hängend mit mehr als 15 cm und bis höchstens 1 m Vorsprung für jeden (auch angefangenen) m² pro angefangene Woche 3,00 – 4,50 EUR
- 9 Schaufenster und Schaukästen mit mehr als 15 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² pro Jahr 4,50 – 8,00 EUR
- 10 Warenauslagen für jeden angefangenen m² pro angefangene Woche 0,80 – 4,00 EUR
- 11 a) Haustreppen bzw. Eingangsstufen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, für je angefangene 0,10 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche pro Jahr (gemessen wird ab 15 cm Vorsprung) 4,00 – 6,00 EUR
b) für bereits beim Inkrafttreten der Satzung (2.8.1969) vorhandene Haustreppen bzw. Eingangsstufen wird keine Gebühr erhoben, wenn sie weniger als 1/3 der Gehsteigbreite in Anspruch nehmen und nicht weiter als 50 cm in den Gehsteig hineinragen
c) für bereits bei Inkrafttreten der Satzung (2.8.1969) vorhandene Haustreppen bzw. Eingangsstufen, die nicht unter Ziff. 11 b) fallen, für je angefangene 0,10 m² in Anspruch genom-

me menschenmehrfache Verkehrsfläche pro Jahr (gemessen wird ab 15 cm Vorsprung) 1,20 EUR
12 Vordächer und Markisen je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (auch angefangene m²) pro Jahr 3,00 – 4,50 EUR- 13 Fundamente, die mehr als 15 cm in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, für den angefangenen m² pro Jahr 5,50 – 8,00 EUR
- 14 Lichtschächte und Einwurfschächte je 30 cm lichte Weite und je angefangenen laufenden Meter lichte Länge pro Jahr 3,50 – 4,00 EUR
- 15 Aufstellen von Kiosken pro m² der in Anspruch genommenen Fläche im Jahr 30,00 – 185,00 EUR
- 16 Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Lokalen zur Bewirtung von Gästen monatlich pro m² 2,00 – 6,00 EUR
- 17 Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstellung eines Verkaufs- oder Gewerbewagens bzw. -standes täglich 10,00 – 40,00 EUR
- 18 Vorübergehende Aufstellung eines Warenausspielstands oder Informationsstandes für gemeinnützige Zwecke 10,00 – 40,00 EUR
- 19 Leitungen aller Art
a) Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden je angefangene 100 m im Monat 9,00 EUR
b) Leitungen, die auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m im Jahr 25,00 EUR
- 20 Aufstellung von Plakatständern je angefangene Woche und je Plakatständer 2,00 – 10,00 EUR
- 21 Aufstellung von Schuttmulden je Tag und je Mulde 5,00 – 10,00 EUR
- 22 Injektionsanker je Anker als einmalige Pauschalgebühr 86,00 EUR

Zu a) mit d):
Als kurzfristig gilt eine Zeitdauer bis zu 4 Wochen.

9 Schaufenster und Schaukästen mit mehr als 15 cm Vorsprung für jeden angefangenen m² pro Jahr 4,50 – 8,00 EUR

10 Warenauslagen für jeden angefangenen m² pro angefangene Woche 0,80 – 4,00 EUR

11 a) Haustreppen bzw. Eingangsstufen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, für je angefangene 0,10 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche pro Jahr (gemessen wird ab 15 cm Vorsprung) 4,00 – 6,00 EUR
b) für bereits beim Inkrafttreten der Satzung (2.8.1969) vorhandene Haustreppen bzw. Eingangsstufen wird keine Gebühr erhoben, wenn sie weniger als 1/3 der Gehsteigbreite in Anspruch nehmen und nicht weiter als 50 cm in den Gehsteig hineinragen
c) für bereits bei Inkrafttreten der Satzung (2.8.1969) vorhandene Haustreppen bzw. Eingangsstufen, die nicht unter Ziff. 11 b) fallen, für je angefangene 0,10 m² in Anspruch genom-

me menschenmehrfache Verkehrsfläche pro Jahr (gemessen wird ab 15 cm Vorsprung) 1,20 EUR
12 Vordächer und Markisen je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (auch angefangene m²) pro Jahr 3,00 – 4,50 EUR
13 Fundamente, die mehr als 15 cm in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, für den angefangenen m² pro Jahr 5,50 – 8,00 EUR
14 Lichtschächte und Einwurfschächte je 30 cm lichte Weite und je angefangenen laufenden Meter lichte Länge pro Jahr 3,50 – 4,00 EUR
15 Aufstellen von Kiosken pro m² der in Anspruch genommenen Fläche im Jahr 30,00 – 185,00 EUR
16 Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Lokalen zur Bewirtung von Gästen monatlich pro m² 2,00 – 6,00 EUR
17 Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstellung eines Verkaufs- oder Gewerbewagens bzw. -standes täglich 10,00 – 40,00 EUR
18 Vorübergehende Aufstellung eines Warenausspielstands oder Informationsstandes für gemeinnützige Zwecke 10,00 – 40,00 EUR
19 Leitungen aller Art
a) Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden je angefangene 100 m im Monat 9,00 EUR
b) Leitungen, die auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m im Jahr 25,00 EUR
20 Aufstellung von Plakatständern je angefangene Woche und je Plakatständer 2,00 – 10,00 EUR
21 Aufstellung von Schuttmulden je Tag und je Mulde 5,00 – 10,00 EUR
22 Injektionsanker je Anker als einmalige Pauschalgebühr 86,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Kempten (Allgäu), 19. August 2016
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister